



Vollzungsaufgaben im Bereich Amtliche Futtermittelkontrolle

1. Allgemeines/ Zuständigkeiten/Geltungsbereich

Im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW führt Agroscope regelmässige Kontrollen in den registrierten und zugelassenen Futtermittelbetrieben durch und überprüft die während der Kontrollen gezogenen Futtermittelproben, inklusiv e-Kommerz. Es können ebenfalls Kontrollen der Futtermittel beim Grenzübertritt in die Schweiz sowie auch auf der Grundlage einer Deklaration ohne Probennahme oder anderer Veröffentlichungen (Internet, Pressemeldungen, usw.) durchgeführt werden. Die Amtliche Futtermittelkontrolle ist als Inspektionsstelle (Typ C) mit der Nummer SIS 0138 akkreditiert und erfüllt die Norm SN ISO/IEC 17020:2012.

Die rechtliche Basis für die Vollzugsaktivitäten der Amtlichen Futtermittelkontrolle bilden:

- Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung OV-WBF; (SR 172.216.1), Art. 7 Abs. 3
- Das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft LwG; (SR 910.1), Art. 114, 115, 158 Abs. 1, 166, 169, 173, 175
- Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) (SR 172.021) Art. 5, 47 Abs. 1 Bst. b
- Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die landwirtschaftliche Forschung VLF; (SR 915.7), Art. 3 und 5 Abs. 1 Bst. c
- Die Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV) (SR 916.307)
- Die Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV) (SR 916.307.1)
- Die Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) (SR 916.441.22)
- Die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) (SR 817.032)
- Die Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW) (SR 910.11)
- Die Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste (SR 916.307.11)
- Die Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) (SR910.18)
- Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)
- Die Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (SR 910.184)

2. Betriebskontrollen

Betriebskontrollen erfolgen gestützt auf die Anforderungen der Futtermittelbuch-Verordnung FMBV, Anhang 11, der Futtermittelverordnung FMV, Art. 41, 42, 44, 70, 71 sowie der Bio-Verordnungen. In der Regel werden Betriebskontrollen in den Futtermittelbetrieben unangemeldet durchgeführt. Im Inspektionsprotokoll werden die Kontrolle und allfällige Nichtkonformitäten dokumentiert. Das Inspektionsprotokoll wird von einem Vertreter des Betriebes und dem Inspektor unterschrieben. Im anschliessend erstellten Inspektionsbericht Betriebskontrolle werden die Kontrollergebnisse zusammengefasst und gegebenenfalls Fristen für die Behebung der Nichtkonformitäten festgelegt. Der Inspektionsbericht Betriebskontrolle wird dem Betrieb zeitnah per A-Post zugestellt.

Bei Verstössen gegen die Futtermittelverordnungen können Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 169 des Landwirtschaftsgesetzes LwG ausgesprochen und Gebühren gemäss Anhang 1, Ziffer 8.6 (i.V. mit Art. 4 Abs. 2) der Verordnung über Gebühren des BLW erhoben werden.



Nichtkonformitäten, Anordnungen, Massnahmen oder Entscheide werden in besonderen Fällen in separaten Schreiben oder formellen Verfügungen festgehalten und per Post (Einschreiben) verschickt.

Bei Verstössen gegen die Bio-Verordnung werden zudem das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle und die Zertifizierungsstellen informiert (Art. 34a Abs. 2).

3. Produktkontrollen

Die Probenahme für Produktkontrollen erfolgt in den Futtermittelbetrieben gemäss Anhang 9 der Futtermittelbuchverordnung FMBV oder gemäss einem vereinfachtem Probenahmeverfahren. Die Proben werden in 2-Liter-Behälter abgefüllt und gekennzeichnet (Original). Werden Wiederholungsproben gezogen, werden diese in Plastikbeutel abgefüllt, gleich gekennzeichnet wie das Original und amtlich versiegelt. Im Probenahmeprotokoll werden die gezogenen Proben erfasst und von einem Vertreter des Betriebes und dem Inspektor unterschrieben. Alle Futtermittelproben werden in akkreditierten Laboratorien für Futtermittelanalytik und -biologie von Agroscope Posieux und Liebefeld oder durch externe akkreditierte Laboratorien analysiert. Ein Teil der Originalprobe wird bei Agroscope aufbewahrt; dieses Original-Teil kann als interne Wiederholungsprobe in Fall von festgestellten Nicht-Konformitäten und auch als Entscheidungsprobe je nach Fall dienen. Die Proben werden bezüglich Deklaration, Gehaltsangaben und Qualität/Sicherheit überprüft und ausgewertet. Die Inspektionsberichte Produktkontrolle (ein Bericht pro Probe) werden nach Abschluss aller Analysen dem Betrieb per A-Post zugestellt.

Kontrollen können auch auf der Grundlage einer Deklaration ohne Probenahme oder anderer Veröffentlichungen (Internet, Pressemeldungen, usw.) durchgeführt werden. In diesen Fällen erfolgt erhält den Betrieb auch einen Inspektionsbericht Produktkontrolle, oder einen Brief, je nach Fall.

Gebühren werden gemäss Anhang 1, Ziffer 8.6 (i.V. mit Art. 4 Abs. 2) der Verordnung über Gebühren des BLW erhoben.

Bei Nichtkonformitäten können Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 169 des Landwirtschaftsgesetzes LWG ausgesprochen werden.

Nichtkonformitäten, Anordnungen, Massnahmen oder Entscheide werden in besonderen Fällen in separaten Schreiben oder formellen Verfügungen festgehalten und per Post (Einschreiben) verschickt.

Bei Verstössen gegen die Bio-Verordnung werden zudem das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle und die Zertifizierungsstellen informiert (Art. 34a Abs. 2).

4. Importkontrollen

Produktkontrollen von Futtermitteln können beim Grenzübertritt in die Schweiz durchgeführt werden. Die Probenahmen erfolgen in der Regel durch die Zollorgane (Art. 73, FMV). Die Proben, inkl. Dokumentationen, werden umgehend der Amtlichen Futtermittelkontrolle zugestellt. Alle Futtermittelproben werden in akkreditierten Laboratorien für Futtermittelanalytik und -biologie von Agroscope Posieux und Liebefeld oder durch externe akkreditierte Laboratorien untersucht. Die Proben werden bezüglich Deklaration, Gehaltsangaben und Qualität/Sicherheit überprüft und ausgewertet. Der Inspektionsbericht Produktkontrolle wird im Falle von Nichtkonformitäten nach Abschluss aller Analysen dem verantwortlichen Importeur zugestellt.

Bei Nichtkonformitäten können Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 169 des Landwirtschaftsgesetzes LWG ausgesprochen werden. Gebühren werden gemäss Anhang 1, Ziffer 8.6 (i.V. mit Art. 4 Abs. 2) der Verordnung über Gebühren des BLW erhoben.

Nichtkonformitäten, Anordnungen, Massnahmen oder Entscheide werden in besonderen Fällen in separaten Schreiben oder formellen Verfügungen festgehalten und per Post (Einschreiben) verschickt.

Bei Verstössen gegen die Bio-Verordnung werden zudem das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle und die Zertifizierungsstellen informiert (Art. 34a Abs. 2).



5. Geheimhaltung/Datenschutz

Sämtliche Informationen, Ergebnisse, Analysendaten, festgelegte Massnahmen etc., welche im Zusammenhang mit der Inspektionstätigkeit insgesamt entstehen, sind vertraulich und entsprechend zu behandeln. Die Mitarbeiter der Amtlichen Futtermittelkontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

6. Anzeigepflicht

Gemäss Art. 22a Abs. 1 des Bundespersonalgesetzes (BPG, SR 172.220.1) sind die Angestellten verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für festgestellte Vergehen im Rahmen von Analysentätigkeiten in bundesinternen Laboratorien.

7. Haftung für Schäden

Schäden und Ansprüche für den Ersatz eines Schadens, welcher durch die Ausübung amtlicher Tätigkeiten Dritten widerrechtlich zugefügt wurde, sind in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Ereignis schriftlich Agroscope, Amtliche Futtermittelkontrolle, mitzuteilen. Das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32), ist anwendbar.

8. Rechte der Kontrollierten

Bemängelungen betreffend Richtigkeit der Analysenresultate oder der Beurteilung/Beanstandung der Proben oder betreffend eine Inspektion sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Inspektionsberichtes Produkte- oder Betriebskontrolle schriftlich, begründet und gegebenenfalls mit Dokumenten belegt, an Agroscope, Amtliche Futtermittelkontrolle zu richten. Die Bemängelung wird gemäss intern festgelegtem Ablauf des Qualitätsmanagementsystems Agroscope bearbeitet. Der Erhalt der Bemängelung wird schriftlich bestätigt und das weitere Vorgehen mitgeteilt. Nach der Bearbeitung der Bemängelung wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt und begründet.

Schriftlich mitgeteilte Entscheide und Anordnungen werden auf Verlangen als formelle, gebührenpflichtige Verfügung ausgestellt, gegen welche innerhalb von 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden kann. Es wird das rechtliche Gehör gewährt.